

Direktleitung - Regionaler Grünstrom für Ihr Unternehmen

Chancen für Industriekunden

17. Juni 2026

Dr. Christian Hampel (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft)

Antonia Bürger (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft)

Frederic Wagner (VSB energy)

Malte Hock (VSB energy)

IHRE REFERENTINNEN UND REFERENTEN



Dr. Christian Hampel

Rechtsanwalt
Partner
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

christian.hampel@bdolegal.de

Tel.: +49 30 278779-281



Antonia Bürger

Rechtsanwältin
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

antonia.buerger@bdolegal.de

Tel.: +49 30 278779-189



Frederic Wagner

Managing Director
VSB Integrated Energy Solutions GmbH

frederic.wagner@vsb.energy

Tel.: +49 351 21183 509



Malte Hock

Lead Business & Project Development
VSB Integrated Energy Solutions GmbH

malte.hock@vsb.energy

Tel.: +49 351 21183 636

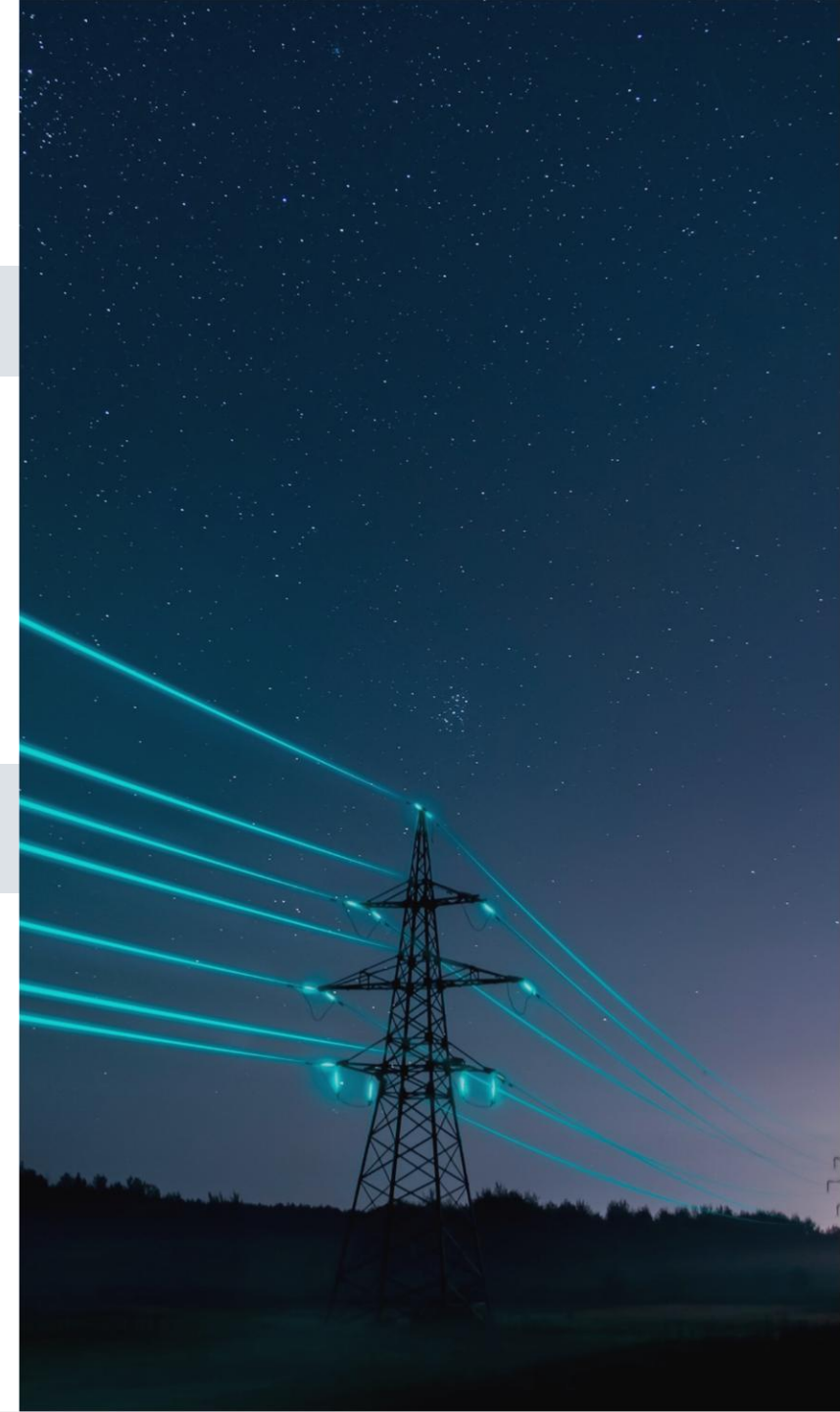
Agenda

I. Umsetzung von Direktleitungen aus Wind- und PV-Parks

1. Was ist eine Direktleitung?
2. Stromkosten reduzieren mit PPA's
3. Modellbeispiel

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Vorteile der Direktleitung
2. Ausgestaltung der Direktleitung
3. Regulatorische Entwicklung der Direktleitung
4. Direktleitung als Ökologische Gegenleistung





Ihr Wegbereiter für Erneuerbare Energien

VSB GRUPPE

VSB verfügt über 30 Jahre Erfahrung als Wegbereiter für Erneuerbare Energien



30 Jahre

Erfahrung im Bereich
Erneuerbaren Energien



750+

Windenergieanlagen
errichtet



500+

Mitarbeiter



30+

Photovoltaik-Anlagen
errichtet



6

Europäische Länder



2 GW

Ready to build



21

Standorte



3+ GW

Technisches und
Kaufmännisches
Management



475 MW

Im eigenen IPP-Portfolio
(einschließlich im Bau)



20+ GW

Pipeline





UNSERE VISION

**Vorreiter in Europa auf dem Weg zu
100 % grüner, zuverlässiger und erschwinglicher
Energie**

VSB entwickelt und betreibt Lösungen im Bereich erneuerbare Energien in ganz Europa



Renewable Development



Wind Energie



Solar Parks



Battery Storage



**Independent
Power Producer**



Services



**Integrated Energy
Solutions**



Gemeinsam mit TotalEnergies streben wir an, bis 2030 70 TWh erneuerbare Energie zu liefern.

Wir halten uns an die höchsten Qualitätsstandards und setzen uns aktiv für die ESG-Werte ein, um Spitzenleistungen in der gesamten Unternehmensgruppe zu fördern.



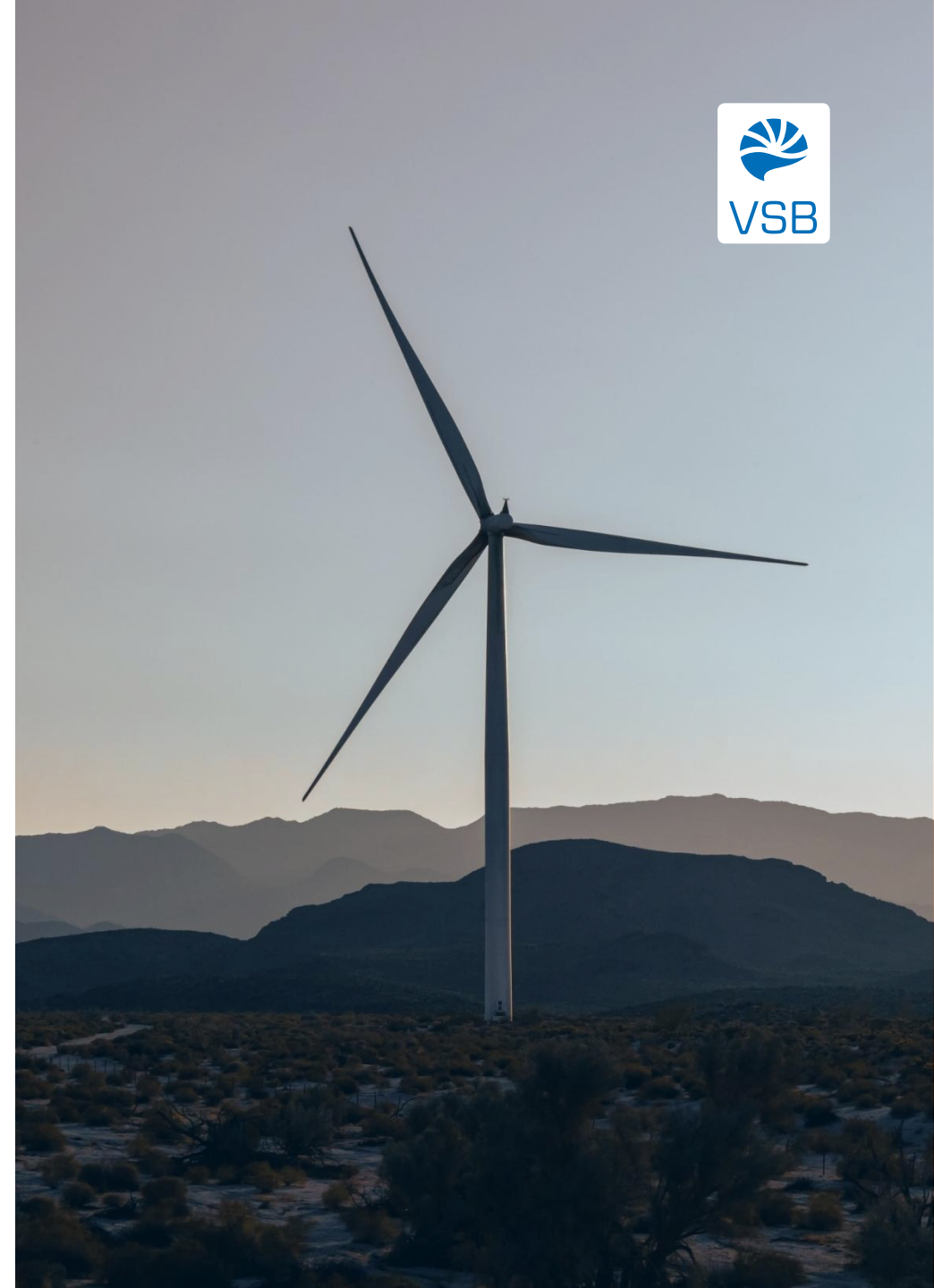
Unser Engagement für **ESG-Prinzipien** ist inhärent – ein Leitgedanke, der bereits heute unsere Geschäftsentscheidungen untermauert.



Strenge **Qualitätskontrollen garantieren** die Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte. Unter Einhaltung hoher Standards **integrieren wir Nachhaltigkeit in alle Facetten.**



Unser Engagement für ESG ist in unserem Verhaltenskodex verankert, der die Zusammenarbeit mit unseren Stakeholdern regelt und es uns ermöglicht, von Projekt zu Projekt **eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.**

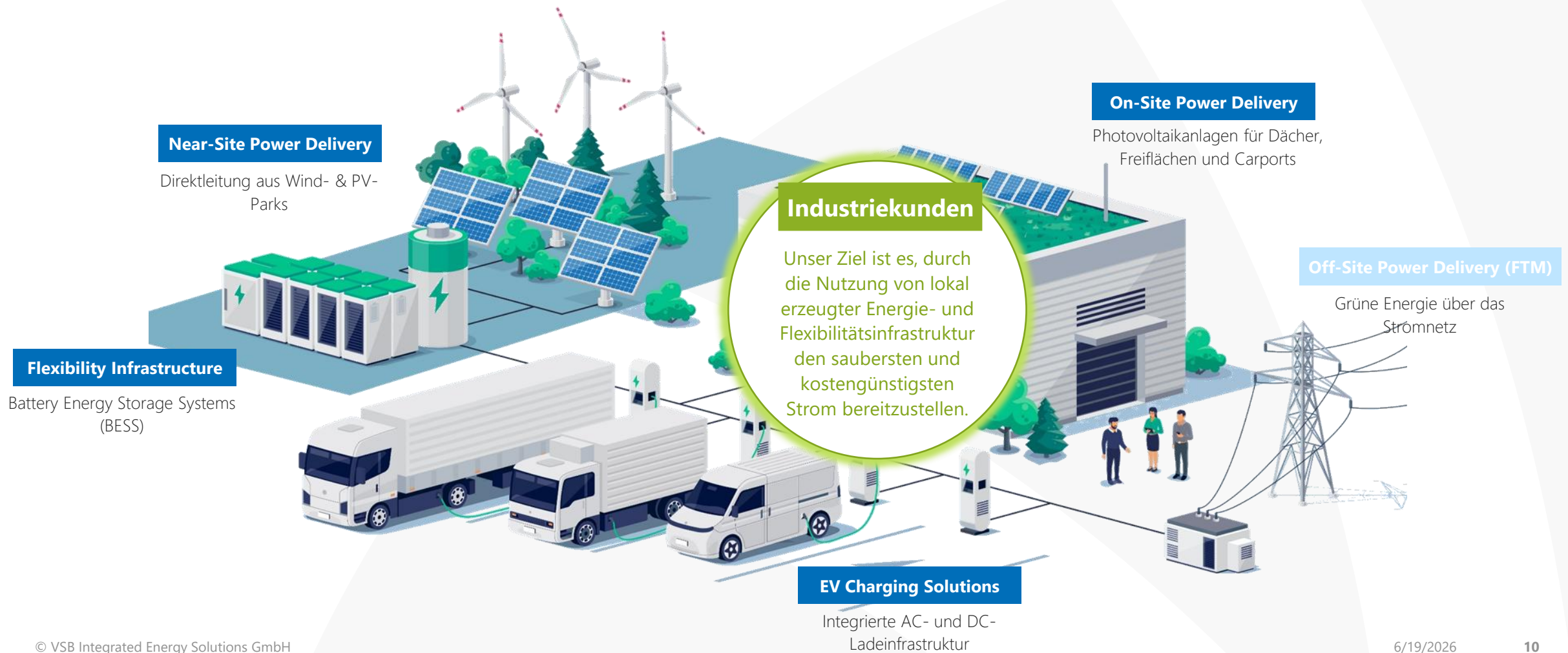




UNSERE STRATEGIE

VSB Integrated Energy Solutions

VSB Integrated Energy Solutions | Lösungen für die Stromversorgung für B2B Kunden (behind the meter-BTM)





UNSERE UMSETZUNG

Direktleitung aus Wind- und PV-Parks

Direktleitung I hyperlokale Lösungen für die Stromversorgung für B2B Kunden (behind the meter-BTM)



Near-Site Power Delivery

Direktleitung aus Wind- & PV- Parks

Durch langfristige Stromabnahmeverträge (**PPA's**) aus nahegelegenen Anlagen für erneuerbare Energien wird sauberer Strom über eine direkte Leitung von einem Wind- oder PV-Park zum Standort des Kunden geliefert ohne Investitions- oder Betriebsrisiko für den Kunden.



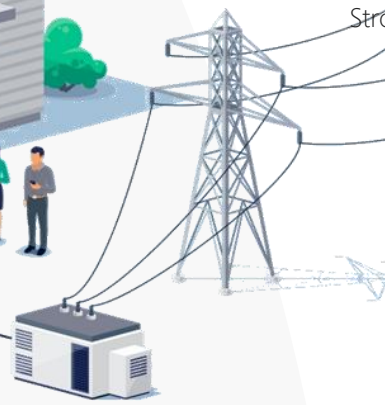
On-Site Power Delivery

Photovoltaikanlagen für Dächer, Freiflächen und Carports



Off-Site Power Delivery (FTM)

Grüne Energie über das Stromnetz



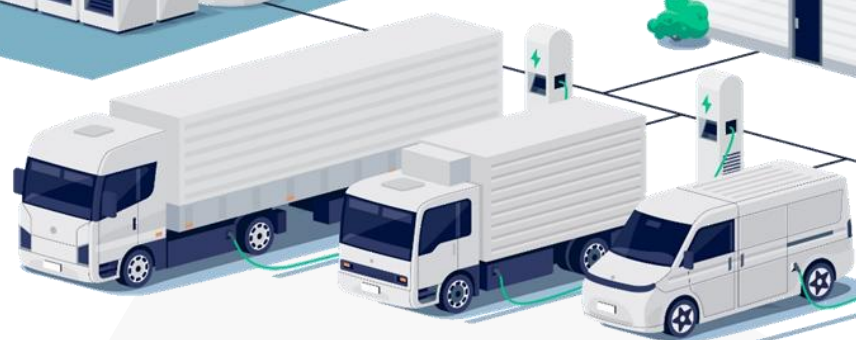
Flexibility Infrastructure

Battery Energy Storage Systems



EV Charging Solutions

Integrierte AC- und DC-Ladeinfrastruktur



Direktleitung I Damit eine Leitung als Direktleitung gilt, müssen typischerweise folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



Eine **Direktleitung** ist eine elektrische Leitung, die eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien – insbesondere aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen – unmittelbar mit einem industriellen Verbrauchskunden verbindet, ohne dass die Übertragung oder Verteilung des Stroms über das öffentliche Elektrizitätsnetz erfolgt. Die Direktleitung dient der ausschließlichen oder überwiegenden Versorgung eines oder mehrerer bestimmter Endverbraucher mit dem von den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom.

Ziel einer Direktleitung ist die physische und vertragliche Direktversorgung des Verbrauchers mit erneuerbarer Energie, wodurch Netznutzungsentgelte, netzbezogene Umlagen und die Abhängigkeit vom öffentlichen Stromnetz reduziert werden können, soweit dies nach den jeweils geltenden, regulatorischen Rahmenbedingungen zulässig ist.

Die Leitung kann von dem Erzeuger, dem Verbraucher oder einer hierfür gegründeten Betreibergesellschaft errichtet und betrieben werden.



Direktleitung | Damit eine Leitung als Direktleitung gilt, müssen typischerweise folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



1. Unmittelbare Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher

Die Leitung muss eine direkte elektrische Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage (z. B. Windpark oder PV-Anlage) und dem konkreten Endverbraucher herstellen.

Erzeuger und Verbraucher müssen eindeutig identifizierbar sein.

Die Leitung dient der Versorgung eines bestimmten Kunden oder einer begrenzten Gruppe von Kunden.

2. Keine Nutzung des öffentlichen Netzes (behind the meter)

Der Strom darf auf dem Lieferweg nicht durch das öffentliche Übertragungs- oder Verteilnetz transportiert werden.

Eine bloße bilanzielle Zuordnung über das öffentliche Netz reicht nicht aus.

Die physische Stromübertragung muss über die Direktleitung erfolgen.

3. Eigenständige Infrastruktur

Die Direktleitung muss als eigenständige elektrische Infrastruktur betrieben werden.

Sie ist nicht Bestandteil des allgemeinen Versorgungsnetzes.

Sie steht grundsätzlich nicht allen Netznutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung.

4. Versorgung eines bestimmten Endkunden

Die Leitung dient der Versorgung eines konkreten industriellen oder gewerblichen Verbrauchers.

Häufig werden langfristige Stromlieferverträge (Physical PPAs) abgeschlossen.

Der Verbraucher kann Eigentümer der Leitung sein oder die Leitung von einem Dritten nutzen.

5. Keine Funktion als öffentliches Verteilnetz

Eine Direktleitung darf nicht die Merkmale eines Verteilernetzes erfüllen.

Insbesondere darf sie nicht der allgemeinen Versorgung dienen, nicht beliebigen Dritten offenstehen, nicht mehrere unabhängige Kunden in netzartiger Struktur versorgen.

6. Technische und regulatorische Anforderungen

Auch eine Direktleitung unterliegt verschiedenen Anforderungen:

Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen.

Einhaltung elektrotechnischer Normen (z. B. VDE-Regelwerk).

Genehmigungen nach Bau-, Umwelt- und ggf. Planungsrecht.

Einhaltung von Sicherheits- und Betriebsvorschriften.

Direktleitung | Stromkosten reduzieren durch Near-Site Power Purchase Agreements (PPA's)



Normale Beschaffung (Netz)

Bei der normalen Strombeschaffung über das öffentliche Netz, bestehen ungefähr die Hälfte der Kosten aus Netzgebühren, Steuern, Umlagen, und Abgaben



On-Site / Near-Site PPA

Mit einem On-Site oder Near-Site PPA können Sie Ihre Stromkosten deutlich reduzieren da Netzgebühren und Steuern, Umlagen, und Abgaben in den meisten Fällen komplett entfallen



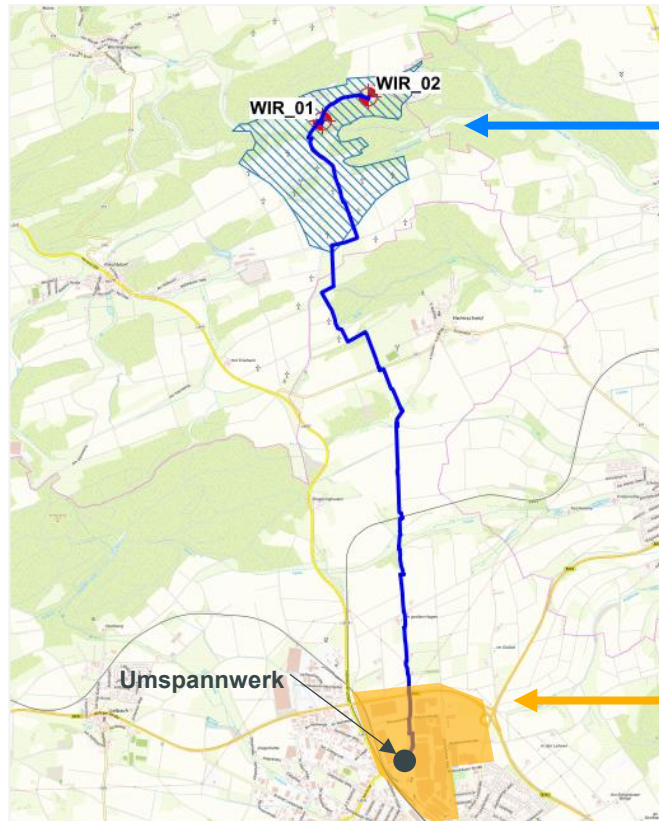
Netzabgaben und ein Großteil der Steuern, Umlagen und Abgaben entfallen => deutlich günstigerer PPA-Bezugsstrompreis

Entfällt:
Netzentgelte
Arbeitspreis
Leistungspreis
Messstellenbetrieb

Fällt weiter an:
Strom-Steuer
Umsatz-Steuer
Entfällt i.d.R. da Anlage > 2MWp:
Konzessionsabgabe
KWK-Umlage
Offshore-Umlage
§19 Umlage
(NEV-Umlage, reduziert ggü. möglich)

Direktleitung I Beispieldarstellung

VSB Projekt Hesse, Germany



VSB Projekt
12 MW Leistung
32 GWh Produktion pro Jahr

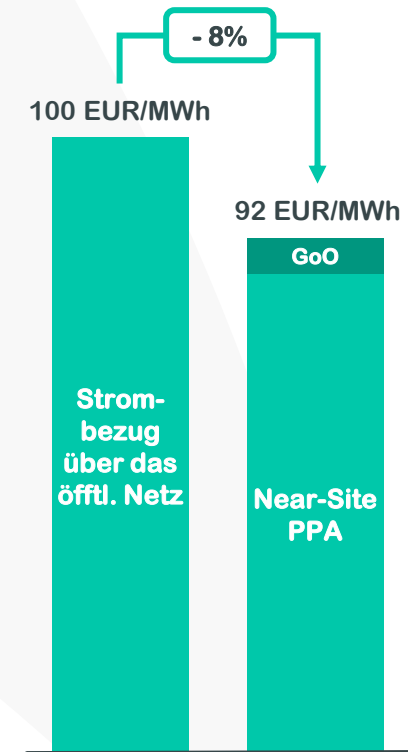
Near-site PPA

Direct Wire

Industriekunde
13 MW durchschn. Grundlaststrom
100 GWh Verbrauch pro Jahr

Near-Site PPA Win-Win Vereinbarung (exemplarisch)

Kundenvorteil

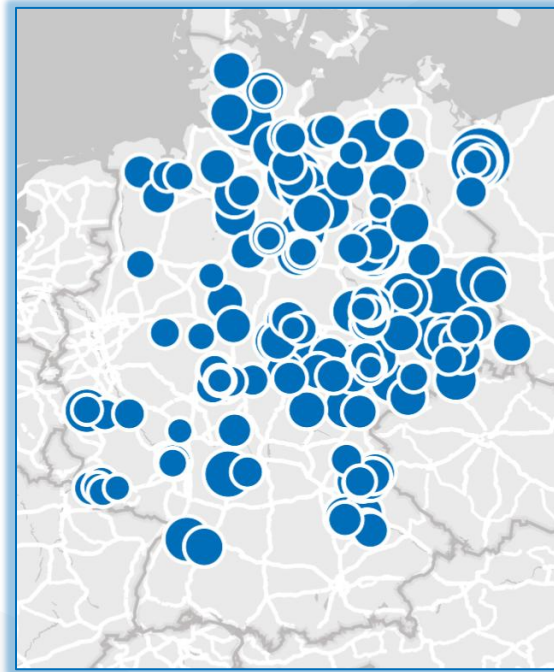


**Gewichtete
Gesamtenergiekosten**
Annahme 100% Abnahmevolumen

Direktleitung | gehen wir den nächsten Schritt gemeinsam



VSB Wind Projekte in Deutschland...



...vielleicht auch einer in Ihrer Nähe?
Sprechen Sie uns gerne im Nachgang an



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

VSB Integrated Energy Solutions GmbH
Schweizer Str. 3 a
01069 Dresden
Deutschland

Frederic Wagner
mailto: frederic.wagner@vsb.energy

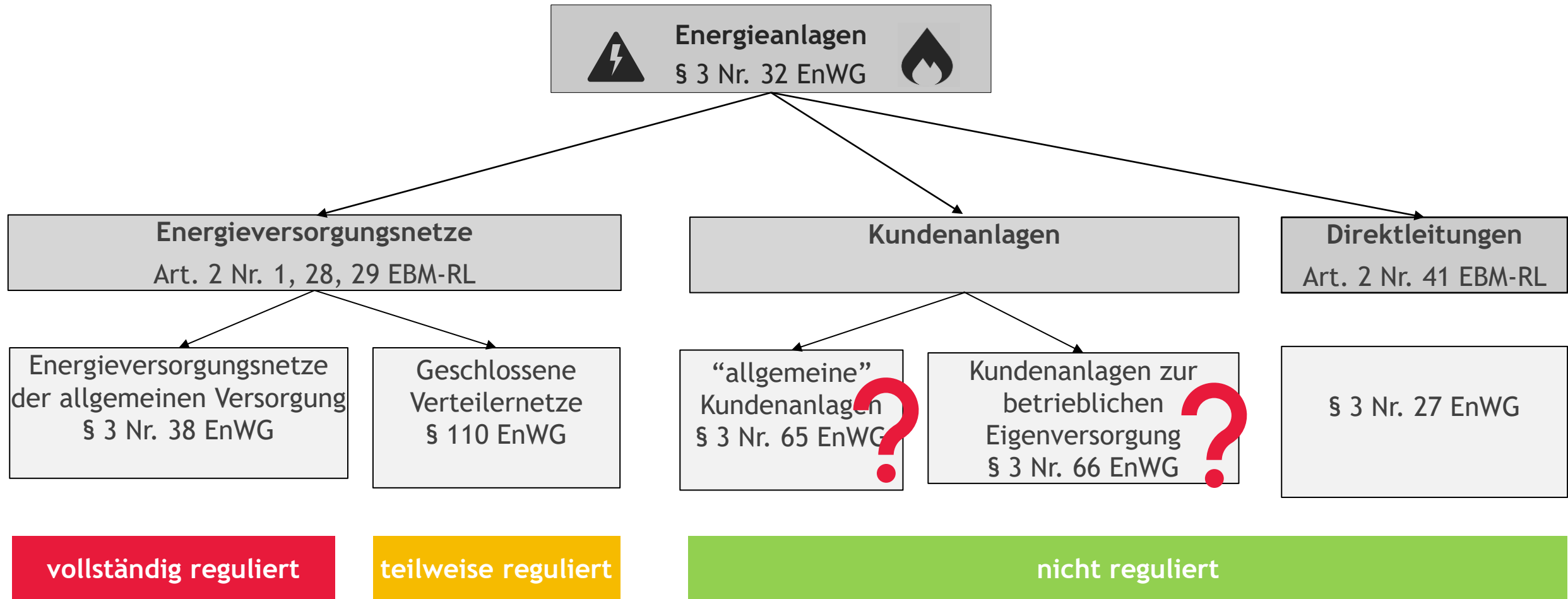
Malte Hock
mailto: malte.hock@vsb.energy

01

Vorteile der Direktleitung

Vorteile der Direktleitung

Privilegierte Infrastruktur - kein reguliertes Netz nach dem EnWG



Vorteile der Direktleitung

Privilegierte Infrastruktur - keine Netzregulierung

Die Regulierungsvorgaben für Energieversorgungsnetze entfallen bei Direktleitungen und Kundenanlagen	
Genehmigungspflicht	• Netzbetrieb, § 4 EnWG (ARegV)
Netzzugang	• Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Gewährung von Netzzugang • Abschluss von Netznutzungsverträgen • Lieferantenrahmenverträge vorhalten
Netzanschluss	• Verpflichtung zum Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen
Entflechtung (Unbundling)	• Trennung von Netzbetrieb und Energieerzeugung/-vertrieb, §§ 6 ff. EnWG
Geschäftsprozesse	• Pflicht zur Einhaltung von seitens BNetzA standardisierten Datenaustausch- und Abwicklungsformaten von Geschäftsprozessen (Festlegungen u.a. WiM, GPKE, MaBis, MPES, etc.)
Veröffentlichungspflichten	• Netzkennzahlen • Technische Mindestanforderungen • Netzentgelte
Netzentgelte	• Vorab-Genehmigung nach § 23a EnWG oder zumindest • Bildung kostenorientierter diskriminierungsfreier Netzentgelte
Abwicklung von Förderung	• Verpflichtung zur Auszahlung von Förderungen nach KWKG und EEG (z.B. (Überschuss-) Vergütung und Mieterstromzuschlag nach EEG)
Messstellenbetrieb	• Einbau, Betrieb und Wartung von Messsystemen (Smart-Meter-Rollout, §§ 29 ff. MsbG) • Gewährleistung mess- und eichrechtskonformer Messungen

Vorteile der Direktleitung

Exkurs: Kundenanlage

- ▶ BGH vom 13.5.2025 - EnVR 83/20: § 3 Nr. 24a EnWG (a.F., § 3 Nr. 65 EnWG n.F.) ist richtlinienkonform auszulegen:
 - Kundenanlage nur dann gegeben, wenn sie kein Verteilernetz [i.S.d. ELB-RL] darstellt.
 - BGH hatte nicht zu entscheiden, welcher Anwendungsbereich für § 3 Nr. 24a EnWG verbleibt.
 - Regulierte Verteilernetz, wenn die Energieanlagen der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die vom Anlagenbetreiber zum Verkauf an Endkunden bestimmt sind.



- ▶ § 118 Abs. 7 EnWG: Übergangsbestimmung
 - Kundenanlagen, die bis zum 23. Dezember 2025 an Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, unterfallen bis 31. Dezember 2028 nicht der Regulierung.
 - Ermöglicht deutschem Gesetzgeber Zeit, eine Lösung zu finden -> Abstimmung auf EU-Ebene.



- ▶ 2 Anträge für neuen Art. 38 Abs. 5 ELB-RL (regelt geschlossene Verteilernetz), wonach deutsche Kundenanlage kein Verteilernetz darstellen würde:

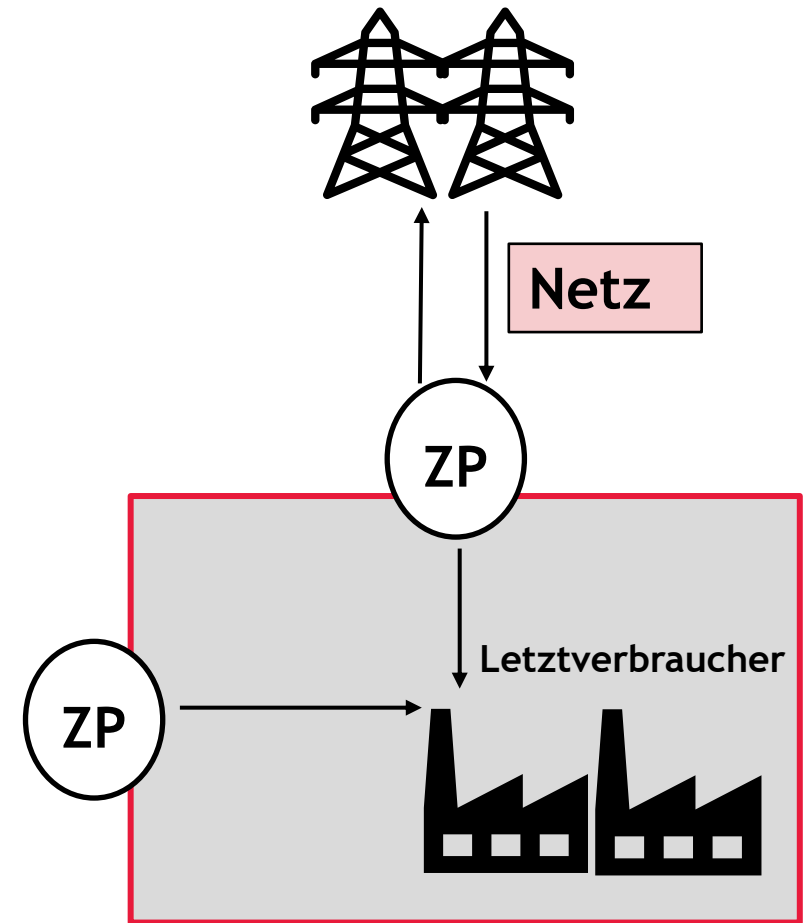
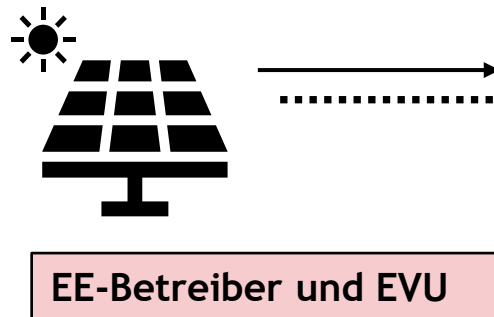
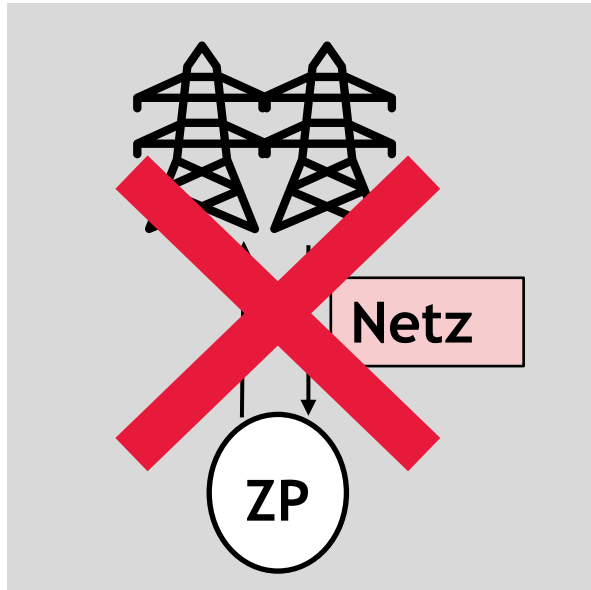


The background of the slide is a photograph of solar panels. The panels are dark blue with a white grid pattern, and they are arranged in rows that recede into the distance. The sky above is a vibrant blue with scattered white clouds.

02 Ausgestaltung der Direktleitung

Ausgestaltung Direktleitung

Gestaltungsmöglichkeit



Ausgestaltung Direktleitung

Definition und Fragen

► Direktleitung (§ 3 Nr. 27 EnWG)

„eine Leitung, die **einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet**, oder eine **Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit** ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen oder **ihren Kunden verbindet...**“

Direktleitung



Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch

- § 3 Nr. 27, 1. Alt.: Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet

Problem Netzeinspeisung?



kein Netzbestandteil

- Direktleitung nach Rspr., wenn Wegfall nicht zu Beeinträchtigung Verbundnetz führt
- Keine Direktleitung, wenn über sie unmittelbar oder mittelbar Einspeisung in das Netz (Stichleitung vs. Direktleitung)

Ausgestaltung der Direktleitung

Definition und Klarstellung EuGH?

► C-722/24:

BHKW-Betreiberin mit bestehender Erdkabelleitung (7,6 km, 20 kW), die an das BHKW angeschlossen ist und der Versorgung von sechs Industriekunden ohne Zwischenschaltung des öffentlichen Netzes dient, will einen weiteren Kunden über eine 400 m lange Leitung anschließen. Vorlagefragen:

- Ist eine bereits bestehende im Eigentum des Erzeugers befindliche Leitung eine Direktleitung?
- Muss eine Direktleitung zwingend nur einen einzelnen Kunden versorgen?



► C-756/24

Antrag auf Genehmigung für den Bau einer Leitung (6,5 km), die eine Wasserstoffanlage mit einem Biomassekraftwerk eines anderen Erzeugers verbindet, um von diesem direkt Strom zu beziehen. Bestehender Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung lediglich als Reserveanschluss. Genehmigung verweigert, weil Versorgung auch über öffentliches Netz möglich. Vorlagefragen:

- Direktleitung, wenn bereits/weiterhin Anschluss an öffentliches Netz?
- Was bedeutet „einzelner Kunde“?



► Schlussanträge Generalanwältin (12.02.2026):

- Parallelanschluss an das öffentliche Netz möglich
- Direktleitungen sind alternative Marktmodelle, keine Notlösungen
- Entscheidend, dass keine Durchleitung durch das öffentliche Netz erfolgt
- Mehrere Kunden möglicherweise zulässig (Art. 2 Nr. 41, 2. Alt. EU-RL: „Kunden“)
- Fokus auf tatsächliche Versorgungssituation

03

Regulatorische Entwicklung der Direktleitung

Regulatorische Entwicklung: Änderung § 21b Abs. 2 EEG

Flexiblere Quotelung - Booster für die Wirtschaftlichkeit von Direktleitungen?

Hintergrund

1. § 21b Abs. 2 EEG neu gefasst mit Wirkung zum 23. Dezember 2025 durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
2. „Starre Proportionalität“: Anlagenbetreiber sollten sich nicht flexibel zwischen den Vorteilen der Einspeisevergütung und der damit verbundenen ÜNB-Vermarktung und einer sonstigen Direktvermarktung bei hohen Strompreisen optimieren können → weiterhin → Risiko aber nicht so stark, wenn nur Direktvermarktung

Bis 22. Dezember 2025

- Kombination von Vermarktung anteilig möglich (prozentuale Aufteilung auf Veräußerungsformen nach Abs. 1)
- Zuordnung der jeweiligen Erzeugungsmenge zu einer Vermarktungsform notwendig
- Prozentsätze müssen jederzeit nachweislich eingehalten werden („starre Proportionalität“)
- Nachweis über ¼-stündliche Messung und Bilanzierung
- Umsetzung in der Praxis schwierig
- Gelingt häufig nur schwer oder mit rechtlichen Unsicherheiten bei langen Direktleitungen

Ab 23. Dezember 2025

- Aufteilung auf verschiedene Vermarktungsformen ohne jederzeit bestimmte Prozentsätze einhalten zu müssen
- Gilt nur bei den Veräußerungsformen geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) und ungeförderte Direktvermarktung
- Folge: Reststrommengen können eine Förderung nach dem EEG erhalten, ohne dass für die Reststrommenge in der Marktprämie die „starre Proportionalität“ eingehalten werden muss - Erleichterung vor allem für längere Direktleitungen, die nicht bereits unter die Regelung des § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG fallen

Regulatorische Entwicklung: EEG 2027

EEG-Novelle - Aufwind für die Direktleitung?

Hintergrund

1. EU-Beihilfegenehmigung läuft zum 31. Dezember 2026 aus - danach teils faktisches Durchführungsverbot
2. Umsetzung von EU-Vorgaben (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie)
3. Politischer Wunsch: netz- und systemdienlicher Ausbau von EE (nicht mehr: „Ausbau first, Netz later“)

Besonders Relevante Neuerungen

1. Abschaffung Einspeisevergütung (stattdessen: zeitweise Netzbetreiberabnahme) & Ausweitung Direktvermarktungspflicht
2. Abregelung bei 50 % (kleine Anlagen)
3. Einführung 2-seitiger CfDs mit Abschöpfung (§ 20a EEG 2027-E)
4. Ausstieg aus der Förderung (§ 20b EEG 2027-E)
5. Neue Anforderungen an Direktvermarktungsverträge (§ 10b Abs. 7 EEG 2027-E)

Auswirkung auf Direktleitung

- Keine direkte Neuregelung für Direktleitungen
- Wirtschaftlicher Rahmen verändert sich jedoch - Direktleitungsmodelle werden attraktiver

Regulatorische Entwicklung: EEG 2027

EEG-Novelle - Aufwind für die Direktleitung?

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

1. Arbeitsentwurf (Leak: Februar 2026): inoffizieller BMW-Entwurf wurde publik - große Kritik aus
2. Referentenentwurf (Leak: Frühjahr 2026): Ressortabstimmung, Verbändeanhörung, politische Nachschärfung (keine Abmilderung, sondern technische Verfeinerung)
3. Kabinettsbeschluss: noch ausstehend
4. Bundestag/Bundesrat: Parlamentarisches Verfahren noch nicht begonnen; soll bis Ende Juli erfolgen; teilweise wird von einer Befassung erst im September ausgegangen

Zeitdruck für den Gesetzgeber

- Wenn ab 1. Januar 2027 kein neues Gesetz und keine EU-Freigabe
- unklare Rechtslage und Förderlücken für Neuanlagen ab 2027

04

Direktleitung als Ökologische Gegenleistungen

Ökologische Gegenleistung

Versorgung über Direktleitung als Investitionsmaßnahme

Entlastung	EnFG	SPK	BECV	ISP
Beschreibung	Begrenzung von Energieumlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) nach BesAR	Kompensation von CO ₂ -Kosten aus EU-ETS, die über den Strompreis auf Letztverbraucher gewälzt werden	Kompensation von CO ₂ -Kosten aus nETS, die über den Brennstoffpreis auf Letztverbraucher gewälzt werden	Begrenzung Strompreis
Gegenleistungen	Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystem			... gem. Maßnahmenkatalog (Ziff. 4.1 lit. a bis d der Förderrichtlinie)
	und			
	Energieeffizienzmaßnahmen			
	oder			
	Dekarbonisierungsmaßnahmen			
	oder			
	Grünstrombezug			

Siehe folgende Seite

Ökologische Gegenleistung

Versorgung über Direktleitung als Investitionsmaßnahme - Beispiel Industriestrompreis

Investition in neue oder modernisierte Anlagen

- ▶ die zur Senkung der Kosten des Stromsystems beitragen
- ▶ ohne Erhöhung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe



von mind. 50 % des erhaltenen Beihilfebetrags



Mögliche Investitionsmaßnahmen (Auswahl)

- ▶ Entwicklung von Kapazitäten zur **Erzeugung erneuerbarer Energie (EE)**
- ▶ **Energiespeicherlösungen**
- ▶ Maßnahmen zur Erhöhung der **nachfrageseitigen Flexibilität** Verbesserungen der **Energieeffizienz**, die sich auf den Strombedarf auswirken
- ▶ die Entwicklung von **Elektrolyseuren** für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff
- ▶ auf **Elektrifizierung** ausgerichtete Investitionen
- ▶ **Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen**, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen
- ▶ Kosten für die **Integration von Strom** aus neuen oder modernisierten EE-Anlagen sowie die Zahlung von **Baukostenzuschüssen**, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität
- ▶ Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene **Power Purchase Agreements (PPA)**, auch unter Durchführung von Dritten, soweit diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren



Zu beachten

- ▶ Vergleichbar mit Regelbeispielen ebenfalls anerkannt
- ▶ Anerkennung kann bei BAFA beantragt werden
- ▶ Vom Antragsteller oder von Dritten umsetzbar
- ▶ In Deutschland
- ▶ Umsetzung erst nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres (bzw. 1. Abrechnungsjahr bei jahresübergreifender Maßnahme)
- ▶ Umsetzung grds. innerhalb von 48 Monaten nach Erhalt der Beihilfe (Nachweis für längere Frist aus technischen Gründen mgl.; sollte nicht länger als 72 Monate sein)
- ▶ Keine Anrechnung als Gegenleistung bei anderen Beihilfen

BDO - Ihre Expertinnen und Experten in Sachen Energie

BDO begleitet Sie kompetent: [Energerecht Beratung](#) - [BDO Legal](#) - [BDO](#)



Dezentrale Versorgung
(Wind, PV)



Netzanschluss



Energiekostenentlastungen
(SPK, ISP, BesAR)



Energie- und Stromsteuer



Batteriespeicherprojekte



EE-Projekte



Reorganisation und
Transaktionen



Wirtschaftsprüfer-
testate

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

